

**Leibniz Universität Hannover**

# **Brandschutzordnung**

DIN 14096

**Teil B**

Stand: 11.01.2022	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B</b>

## Inhalt der Brandschutzordnung Teil B

1 Einleitung .....	3
2 Brandschutzordnung .....	4
3 Brandverhütung .....	5
4 Brand- und Rauchausbreitung .....	6
5 Flucht- und Rettungswege .....	7
6 Melde- und Löscheinrichtungen .....	7
7 Verhalten im Brandfall .....	8
8 Brand melden .....	8
9 Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	8
10 In Sicherheit bringen .....	9
11 Löschversuche unternehmen .....	10
12 Besondere Verhaltensregeln .....	10

Stand: 11.01.2022	<b>Leibniz Universität Hannover</b>
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B</b>

## 1 Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil B der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden oder auf dem Gelände der Leibniz Universität Hannover aufhalten (z. B. Beschäftigte der Universität und Studierende).

Diese Personen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung sowie alle gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten mit Zündquellen (offene Flamme, Trenn- und Schleifarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten, Brennen), beim Umgang mit brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen, ionisierender Strahlung sowie radioaktiven oder biologischen Arbeitsstoffen.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

<b>Teil</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Zielgruppe</b>
A	Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Aushang)	Alle Personen, die sich in bzw. auf LUH-Liegenschaften aufhalten
B	Regelungen zum Brandschutz	Alle Beschäftigten und Studierende von LUH-Liegenschaften
B Anhang	Gebäudespezifische Regelungen zum Brandschutz	Alle Beschäftigten und Studierende eines LUH-Gebäudes
C	Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz	Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz bzgl. einer LUH-Liegenschaft oder eines LUH-Gebäudes (z.B. Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer)

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 13.01.2022

gez. Unterschrift

Dr. Christoph Strutz  
Hauptberuflicher Vizepräsident

Stand: 11.01.2022	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B</b>

## 2 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung Teil A ist in jedem Gebäude der Leibniz Universität Hannover gut sichtbar an geeigneten Stellen, mindestens einmal in jedem Geschoss, auszuhängen. Geeignete Stellen sind z. B. Gebäudeeingänge, Flure und Treppenträume. Zusätzlich ist die Brandschutzordnung Teil A in jedem Seminarräum und Hörsaal gut sichtbar auszuhängen. Der Aushang ist immer an die gebäudespezifischen Gegebenheiten anzupassen.

### Brände verhüten



Keine offene Flamme;  
Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

---

### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

---

**In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

---

**Löschversuch unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Löschdecke benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellt: 21.03.2016, Das Präsidium  
Leibniz Universität Hannover - Muster

Stand: 11.01.2022	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B</b>

### 3 Brandverhütung



In allen Gebäuden der Leibniz Universität Hannover besteht Rauchverbot. Außerdem ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen in den Gebäuden der Universität grundsätzlich verboten.

Im Außenbereich müssen beim Umgang mit Feuer z.B. Grillen besondere Vorkehrungen getroffen werden, die ein Übergreifen auf Grünflächen und Gebäude verhindern. Bei langanhaltender Trockenheit werden offene Feuerstellen untersagt.

In speziell dafür vorgesehenen Räumen, wie Laboren und Werkstätten, ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung von Behältern mit Sicherheitsbrennpaste zur Warmhaltung von Speisen ist im Rahmen von dienstlich begründeten Veranstaltungen in den Gebäuden der Leibniz Universität Hannover erlaubt.

Beim Betrieb elektrischer Geräte sind unbedingt die Herstellerangaben zu beachten. Besondere Aufmerksamkeit ist zu richten auf Elektrowärmegeräte und Leitungsverlängerungen über Mehrfachsteckdosen – Hintereinanderschalten ist gefährlich und verboten. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sollen auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Keramikfliesen) betrieben werden.

Schadhafte elektrische Geräte dürfen nicht benutzt und deren Instandsetzung oder Austausch muss unverzüglich veranlasst werden.

Um die Sicherheit beim Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Geräte zu erhöhen, sind diese nach Gebrauch auszuschalten.

Das Laden von Lithiummetallakkus mit einer Masse von mehr als 2 g Lithium pro Akku oder Lithiumionenakkus mit einer Leistung von mehr als 100 Wh je Akku ist in Gebäuden der LUH grundsätzlich verboten. Dies betrifft zum Beispiel die handelsüblichen Akkus für Pedelecs, E-Bikes und E-Scooter. Das Laden der vorgenannten Akkus ist nur im dienstlich notwendigen Mindestmaß unter der Einhaltung der jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erlaubt, dies betrifft insbesondere die erforderliche Beaufsichtigung des Ladevorgangs. Das Laden von Akkus in Rettungswegen ist verboten.

Ist es nicht möglich, dass Experimentiereinrichtungen den Vorschriften entsprechen, muss der/die Verantwortliche durch eine Gefährdungsbeurteilung ermitteln, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

Der Betrieb von Geräten und Anlagen ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Anlagen und Geräte sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.

Stand: 11.01.2022	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil B

Der Betrieb von Tauchsiedern ohne Abschaltautomatik ist untersagt. Elektrische Heizplatten und Heizstrahler dürfen nur im Laborbetrieb unter ständiger Aufsicht benutzt werden. Dies gilt auch für Induktions-Heizplatten.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel - keinesfalls in der Arbeitskleidung - aufbewahrt werden.

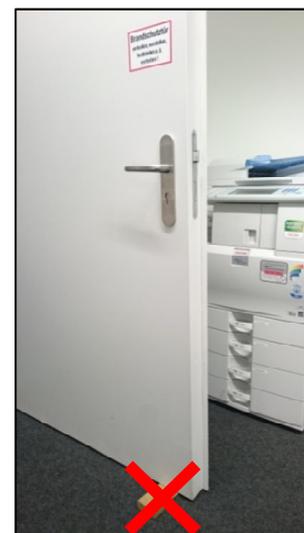
Nach Dienstschluss hat die letzte im Arbeitsbereich befindliche Person die Räume auf gefährdende Umstände zu kontrollieren. Es ist insbesondere zu prüfen, dass alle Feuerschutzabschlüsse (z. B. Brand- und Rauchschutztüren) geschlossen und alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet sind.

## 4 Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren müssen ständig geschlossen sein, wenn sie nicht mit einer Feststellanlage ausgestattet sind. Mit einer Feststellanlage ausgestattete Türen bleiben durch Einrasten offen stehen und schließen sich im Brandfall automatisch.

Es ist verboten, Brand- und Rauchschutztüren sowie andere selbstschließende Türen mit Gegenständen (wie z. B. Holzkeilen) offen zu halten. Dies gilt unabhängig von einer Kennzeichnung der Tür mit einem Aufkleber.

Darüber hinaus sollten alle Türen und Fenster nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.



Das Aufhängen von Papieraushängen ist nur an den vorhandenen Pinnwänden erlaubt. Diese sind sparsam zu plakatieren und laufend von alten Aushängen zu befreien.

Um die Brandlast so gering wie möglich zu halten, ist die Anhäufung brennbarer Stoffe zu vermeiden. In den Laboren dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als Tagesbedarf) aufbewahrt werden.

Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind bei Bedarf über die Bedienstellen (in der Regel graues oder orangefarbenes Gehäuse) auszulösen.



Stand: 11.01.2022	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B</b>

## 5 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Notausstiege und Flächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Das Einengen oder Blockieren durch abgestellte Gegenstände oder parkende Fahrzeuge ist verboten.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

Treppenträume sowie notwendige Flure sind brandlastfrei zu halten. Das Aufhängen von Papieraushängen in Treppenträumen ist verboten.

Sicherheitsschilder und aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

## 6 Melde- und Löscheinrichtungen



In vielen Gebäuden der Universität gibt es eine Brandmeldeanlage. Zugehörige Handfeuermelder (rotes Gehäuse) sind unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege angebracht und alarmieren direkt die Feuerwehr.

In einigen Gebäuden der Universität gibt es Hausalarmanlagen. Die zugehörigen Bedienstellen (blaues oder gelbes Gehäuse) befinden sich unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege und aktivieren den Räumungsalarm des Gebäudes/Gebäudeteils. Es erfolgt keine Alarmierung der Feuerwehr.



Von allen Telefonen der Universität kann die Notrufnummer 112 direkt angewählt werden. In Räumlichkeiten, die nicht über ein Telefon verfügen, ist der Notruf über Handys abzusetzen.

**Feuerwehrruf: 112**

Alle Gebäude der Universität sind mit Feuerlöschern ausgestattet. Diese sind auch in den aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sollen sich mit den Bedienungsanleitungen der Feuerlöcher, Löschdecken, Notduschen und Wandhydranten vertraut machen.

Stand: 11.01.2022	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B</b>

## 7 Verhalten im Brandfall

Es gilt die Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt 2).

Im Brandfall ist es wichtig, Ruhe zu bewahren. Unüberlegtes und hektisches Handeln führt zu Fehlverhalten und überträgt sich schnell auf andere Personen. Besonders gegenüber Besucherinnen und Besuchern kann durch das Ausstrahlen von Ruhe und Sicherheit Panik verhindert werden.

## 8 Brand melden

Rauch- oder Brandereignisse sind umgehend an die Feuerwehr zu melden. Dies kann telefonisch oder durch die Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgen.

Erfolgt die Meldung telefonisch über die **Notrufnummer 112**, so sind der Schadensort mit postalischer Adresse zu nennen und auf Rückfragen des Leitstellenpersonals zu warten.

Zusätzlich zu einer telefonischen Brandmeldung ist, sofern vorhanden, immer die Brandmeldeanlage auszulösen.

Anschließend ist die Servicezentrale Gebäudemanagement der Universität über die Telefonnummer (0511 762-) 4440 zu benachrichtigen.

In Gebäuden mit besetzter Pförtnerie ist das Brandereignis zusätzlich dort zu melden.

## 9 Alarmsignale und Anweisungen beachten

In einigen Gebäuden der Universität gibt es akustische Alarmierungseinrichtungen. Beim Erörten des Alarmsignals (auf- und abschwelliger Sirenenton oder lautes Piepen) ist das Gebäude zu räumen. Rote Blitzleuchten ergänzen in einigen Gebäuden der Universität diesen Räumungsalarm.

Gibt es keine akustische Alarmierungseinrichtung, müssen im Brandfall alle Personen im Gebäude durch Rufen alarmiert werden.

Bei Alarm sind alle Arbeiten einzustellen, (Lehr-) Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen. Insbesondere darf das Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Stand: 11.01.2022	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B</b>

## 10 In Sicherheit bringen

Bei Ausbruch eines Brandes ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dazu sind die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu benutzen. Aufzüge dürfen dabei nicht benutzt werden.

Alle Beschäftigten sorgen dafür, dass Besucherinnen und Besucher auf dem kürzesten Weg das Gebäude verlassen. Auf Kinder sowie behinderte, verletzte und ältere Personen ist besonders zu achten. Diese sind möglichst mitzunehmen. Gegebenenfalls anwesende Tiere sind von ihren Halterinnen und Haltern mitzunehmen.

Vermisste Personen sind den eintreffenden Einsatzkräften der Feuerwehr umgehend zu melden.

Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z. B. Dozentinnen und Dozenten, aufsichtführende Personen) sorgen im Fall eines Alarms während ihrer Lehrveranstaltungen für die ruhige und geordnete Räumung ihres Lehrraums (z. B. Seminarraum, Hörsaal).

Ist der Fluchtweg durch Brandeinwirkungen (wie z. B. hohe Temperatur oder Brandrauch) nicht nutzbar, sind alle Türen zu schließen und sich beim Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (z. B. am geöffneten Fenster) bemerkbar zu machen.



In den meisten Gebäuden hängen Flucht- und Rettungspläne aus. Dort ist unter anderem die Lage des jeweiligen Sammelplatzes eingetragen. In allen anderen Gebäuden sammeln sich die Personen in der Nähe des Hauptzugangs außerhalb von Feuerwehrezufahrten und in ausreichendem Abstand zum betroffenen Gebäude.

Alle Fluchtwege sind mit einem der nebenstehenden Zeichen gekennzeichnet und in den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnet.



Die Standorte von Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind mit nebenstehendem Zeichen gekennzeichnet sowie in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen.

Stand: 11.01.2022	Leibniz Universität Hannover
	<b>Brandschutzordnung DIN 14096</b>
	<b>Teil B</b>

## 11 Löschversuche unternehmen

Löschversuche sollen grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist.

Es ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff auch das geeignete Löschmittel verwendet wird.

Bei Personenbränden gilt:

Am allerwichtigsten ist die **sofortige Brandbekämpfung** der brennenden Person unter **Beachtung des Eigenschutzes**.

- Es ist immer mit irrationalen Handlungen (Flucht) des Verletzten zu rechnen.
- Brennende Personen können durch verschiedene Verfahren gelöscht werden. Möglich sind Wasser, Feuerlöscher, dichte Gewebe oder das Wälzen auf dem Boden.
- Sofort nach dem Ablöschen sind bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen (Wiederbelebung) durchzuführen.
- Es ist an die unverzügliche Alarmierung des Rettungsdienstes zu denken.
- Betroffene Körperstellen kurzzeitig mit Wasser kühlen. Um der Gefahr einer Unterkühlung vorzubeugen, darf dies jedoch nur wenige Minuten dauern.

## 12 Besondere Verhaltensregeln

Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden oder auf dem Gelände der Leibniz Universität Hannover aufhalten, sind dazu verpflichtet, festgestellte Brandschutzmängel (insbesondere nicht einsatzbereite Feuerlöscher sowie beschädigte Brand- und Rauchschutztüren) unverzüglich der Servicezentrale Gebäudemanagement der Universität über die Telefonnummer (0511 762-) 4440 zu melden.

Alle in den Gebäuden der Universität beschäftigten Personen haben an Brandschutzunterweisungen und Räumungsübungen teilzunehmen.

Bei Unklarheiten und Fragen hinsichtlich des Brandschutzes ist der Brandschutzbeauftragte der Universität zu kontaktieren.